

KOSTENORDNUNG



Juni 2009

GKBAe.V. - Kostenordnung

Aktualisierte Fassung vom Juni 2009

Gemäß § 6 der Satzung der GERMAN KUN-TAI-KO BUDO ASSOCIATION e.V.

Gibt sich der Verband eine eigene Finanz-Kassen-Spesen-Ordnung, Kostenordnung genannt.

Sie soll dazu dienen festzulegen, welche Leistungen und Ansprüche durch welche Personen geltend gemacht werden können und welche Leistungen und Ansprüche in welcher Höhe vergütet werden.

Nr. 1

Ansprüche und Eingabefristen

Der Anspruch aus Kostenerstattung soll sofort, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Entstehung der Kosten geltend gemacht werden.

Nr. 2

Anspruchsberechtigte Personen

Jede im Auftrag des Vorstandes handelnde Person ist anspruchsberechtigt. Voraussetzung ist, dass diese Kosten in Erledigung eines Auftrags der GKBAe.V. entstanden sind und die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt der GKBAe.V. zur Verfügung stehen.

Nr. 3

Kostenarten

(Letzte aktualisierte Fassung vom 01.01.2002)

a.) Fahrtkosten

Für Reisen werden die tatsächlichen Kosten erstattet. Dies bezieht sich auf Bahn-, Flugreisen o.ä.

Wurde die Reise mit dem PKW durchgeführt, so wird ein Kilometergeld von --.30 Euro erstattet.

b.) Übernachtungskosten

Für jede Art von Übernachtung werden die tatsächlichen Kosten erstattet. Dies allerdings nur bis zu einer Höhe von 50.-- Euro/pro Nacht.

c.) Tagessätze

Der Tagessatz für Turnier- oder Lehrgangsbeobachter (ohne weitere Tätigkeit) liegt bei 25.-- Euro. Voraussetzung ist der Auftrag durch den Vorstand.

d.) Repräsentationskosten

Darunter fallen Geschenke, Verpflegung und Übernachtung für geladene Gäste oder Gastgeber der GKBAe.V. Wenn ein Posten den Betrag von 75.-- Euro übersteigt, ist vorab eine Vorstandsentscheidung notwendig.

Nr. 4**Honorar- und Aufwandsentschädigung***(Letzte aktualisierte Fassung vom 22.06.2001)*

a.) Lehr- oder Trainertätigkeit

Die Lehr- oder Trainertätigkeit auf GKBA-eigenen Veranstaltungen, wie z.B. Bundes-Lehrgang oder „Interstage“, wird durch den Ausrichter mit max. 75.-- Euro pro Referent (oder 25.-- Euro pro Stunde bzw. pro Pool) abgegolten.

b.) Kampfrichter

Die Kampfrichtertätigkeit bei verbandseigenen Veranstaltungen der GKBA wird vom Verband mit 25.-- Euro vergütet (dieser Betrag kann im Sonderfall bis zu 50.-- Euro angehoben werden), wenn der betreffende Kampfrichter dem Turnierleiter voll und ganz (ganztätig) zur Verfügung gestanden hat.

c.) Wettkampfarzt

Der Wettkampfarzt (nur bei Vollkontakt-Turnieren nötig) erhält bei GKBA-Turnieren vom Ausrichter eine Tagespauschale von 75.-- Euro zzgl. seiner Fahrtkosten.

d.) Verbandsfremde Funktionäre

Der Einsatz von verbandsfremden Funktionären wird nach Verhandlung abgerechnet, wobei dies vorab mit dem Vorstand zu besprechen ist, wenn der Verband die entstehenden Kosten übernehmen soll. Der Ausrichter soll versuchen, auch bei Verbandsfremden gemäß dieser Kostenordnung abzurechnen.

Nr. 5**Büroaufwendungen, Telefon- und Faxkosten***(Letzte aktualisierte Fassung vom 07.08.2005)*

Zur Erledigung der ordentlichen Verbandsgeschäfte erhält der Präsident für anfallende Büroaufwendungen eine monatliche Pauschale von 20.-- Euro. Die damit zusammenhängenden entstehenden Telefon- und Faxkosten werden mit monatlich 30.-- Euro bezuschusst.

Die Anschaffung von Bürogeräten bedarf eines Vorstandsbeschlusses, sofern der zu erwartende Aufwand mehr als 75.-- Euro beträgt. Ansonsten kann der Präsident, der Kassier und jeder andere Beauftragte der GKBA alle erforderlichen Einkäufe selbst tätigen, sofern diese zur erforderlichen Verbandsführung nötig sind.

Nr. 6**Sportbetrieb im Verband**

a.) Ausrichtung von Lehrgängen und Turnieren

Der Ausrichter eines Lehrgangs oder Turniers rechnet und kalkuliert auf eigenes Risiko. Der Verband erhält vom Ausrichter eines Lehrgangs 2,50 € pro Lehrgangsteilnehmer. Der Verband erhält vom Ausrichter eines Turniers eine Teilnehmerliste, eine Ergebnisliste und einen Anteil von 150 Euro (bis zu 60 Starts), bzw. 200.-- Euro (bei mehr als 60 Startern). Einer der Verbandsfunktionäre ist berechtigt, am Tage der Veranstaltung dieses Summe zu kassieren.

(Entscheidung der JHV vom 28.02.2004)

- b.) Verbandseigene Funktionäre
Wenn der Ausrichter zur Durchführung seines Lehrgangs/Turniers offiziellen GKBA-Beistand wünscht, hat er diesen gemäß Nr. 4 dieser Ordnung zu entlohnen.
- c.) Zuschüsse zum „Internationalen WKBA-Lehrgang“
Die GKBA entscheidet von Jahr zu Jahr über die Zuschüsse zur INTERSTAGE, insbesondere über die Höhe und Art der Verrechnung.
- d.) Prüfungen
Die Prüfungsgebühren sind Bestandteil dieser Kostenordnung und wurden durch den Vorstand beschlossen.
Von den Prüfungsgebühren ist ein Anteil von 50% (abzüglich des Anteils der GKBA) durch den Ausrichter an den Prüfungsvorsitzenden zu entrichten, wenn dieser geladen oder seine Teilnahme erforderlich war.
- e.) Internationale Einsätze
Wenn ein Aktiver der GKBA aufgrund seiner nationalen Erfolge eine Einladung zu einem internationalen Turnier o.ä. erhält, kann er Antrag auf Bezuschussung seiner tatsächlich entstehenden Kosten stellen. Der Vorstand wird dann darüber entscheiden.

Nr. 7

Abrechnungsverfahren

Jeder Anspruch soll unumgänglich gewesen sein und letztendlich dem ordentlichen Verbandsbetrieb der GKBAe.V. dienen. Die Anträge auf Kostenerstattung sind eigenhändig zu unterschreiben und mittels ordentlichem Beleg oder Kostenaufstellung einem Vorstandsmitglied oder dem Verbandskassier zugebracht werden.

Die Kostenerstattung wird auf kürzestem Wege durch den Kassier durchgeführt. Nach Möglichkeit soll auf grenzüberschreitende Zahlungen (Devisenverluste) verzichtet werden. Werden zu unrecht Ansprüche gestellt, so können diese vom Präsidenten oder Kassier zum Teil oder ganz gestrichen werden.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 06.03.1998 in Kraft.